

Teltower Kreisblatt.

N^o. 24.

1872.



Dies Blatt erscheint
Mittwochs und Sonnabends.

Preis: pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr., auch durch
die Kaiserl. Post-Anstalten.

Inserate nehmen unsere Agenturen im Kreise und
sämmliche Annoncen-Büreaus für uns an.

Preis: die 3gespalt. Zeile 1 $\frac{1}{4}$ Sgr.

17. Jahrg.

Berlin, den 23. März.

1. Quartal.

Am tliches

Die diesjährige Impfung in dem 4ten ländlichen Bezirk
ist von mir dem Chirurgengehilfen Knöfel zu Boffen an Stelle
es verstorbenen Wundarztes Burdhardt übertragen worden.

Berlin, den 12. März 1872.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 15. Februar 1872.

Auf Antrag des hiesigen österreichisch ungarischen Botschafters
ersuche ich die Königliche Regierung ergebens, den nach Rudinskya
im Trentsiner Comitatz zuständigen Drahtbinder Thomas Urbanik,
welcher noch unter dem 19. December v. J. von Oderberg aus
die Bewilligung eines neuen Auslandspasses bei dem Königlich
ungarischen Ministerium des Innern nachgesucht hat, mittelst ge-
bundener Marshrouten zur Rückkehr in die Heimath behufs Er-
füllung seiner Militärdienstpflicht anzuhalten und mir von dem
Befügten Mittheilung zu machen.

Der Reichskanzler

Im Auftrage: gez. v. Philipsborn.

An die Königliche Regierung zu Potsdam.

Vorstehenden Erlaß theile ich den Polizei Behörden und
Gendarmen des Kreises zur Kenntnissnahme und Beachtung mit.
Im Betretungsfalle des zc. Urbanik ist mir vom Veranlassten
sfort Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 20. März 1872.

Der Königl. Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872,
betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gefinde-
büchern.

I) Auf Grund des §. 1. des Gesetzes vom 21. Februar d. J.,
nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Aus-
fertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien
Gefindedienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monar-
chie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister
des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet
sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Octavform in einer Höhe
von 16 Centimetern und einer Breite von ungefähr 10 Centi-
metern anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern
mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der
ersten Seite des ersten Blatts, dem Titelblatte, ist das Signa-
lement des Dienstboten nach Anlage A. einzutragen. Die fol-
genden Seiten sind nach Anlage B. in der Art einzurichten, daß
die Columnen des Formulars: „Nummer des Dienstes“ bis „Tag

des Dienstaustritts“ (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienst-
buchs, dagegen die Columnen: „Grund des Dienstaustritts zc.“
und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde“
(6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen
und jede zwei in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum
zur Eintragung von zwei Dienststellen gewähren.

II) Die Herstellung und der Verkauf der Formulare zu den
Gefindedienstbüchern unterliegt nach §. 1. des Gesetzes nur den
allgemeinen gewerbsteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vor-
schriften, ist also der Privat-Industrie überlassen. Die mit der
Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht
verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorrätzig zu halten,
vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines
Dienstbuchs verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu be-
schaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen
Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden
zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III) Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1.
März d. J. ausgefertigten Gefindedienstbücher, soweit sie hierzu
noch Raum gewähren auch noch ferner zur Eintragung von
Dienststellen im ganzen Umfange der Monarchie benützt werden.

IV) Durch die Vorschrift im §. 3. des Gesetzes, nach welcher
vom 1. März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben
für die Ausfertigung, Vorzeigung und Wistrung der Gefinde-
dienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in
denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen
des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig
gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

V) In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausferti-
gung und die Führung von Gefindebüchern, namentlich also auch
über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die
Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Ge-
setz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern.
Gr. Tulenburg.

Anlage A. Gefinde-Dienstbuch.

Die Ausfertigung des hier
vorgedruckten Gefinde-
dienstbuchs erfolgt durch
die Polizeibehörde er-
für-
aus-
alt:
Statur:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Merkmale
Ausgefertigt den ten

Anlage B.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	
N ^o des Dienstes.	Name, Stand und Wohnort der Dienstbesorger.	Inhaber ist angenommen als	Tag des Dienst- antritts.	Tag des Dienst- austritts.	Grund des Dienstaustritts und Dienstabschiedszeugniß.	Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde.

Angelegenheiten des Teltowschen Kreis-Vereins.

Zur Aufnahme von Versicherungen für den Verein haben sich für

1. der Kaufmann Karl Iben in Cöpenick,
2. der Kaufmann Heßling in Teltow,
3. der Maurermeister Wieprecht in Teltow,
4. der Bürgermeister Schäfer in Leupst,
5. der Bürgermeister Grundmann in Trebbin,
6. der Kaufmann Heinrich Dufstorp auf Westend bei Charlottenburg,
7. der Maurermeister Mausbach in R.-Wusterhausen,
8. der Steuer-Erheber C. Rindler in R.-Wusterhausen,
9. der Baumeister Klehmet in Jossen,
10. der Seebesitzer Aug. Kühne in Jossen,
11. der Schulze Lehmann in Abrensdorf,
12. der Schulze Braband in Abrechts-Theerosen,
13. der Schulze Puhlmann in Gr.-Beeren,
14. der Lehrer Bauer in Klein-Beeren,
15. der Schulze Kerstan in Groß-Beeten,
16. der Lehrer Kurth in Bohndorf,
17. der Schulze Grau in Britz,
18. der Rittergutsbesitzer von Randow in Brusendorf,
19. der Rittergutsbesitzer Romanus in Budow,
20. der Lehrer Hüllgraf in Klefow,
21. der Schulze Wilhelm Schellhase in Vergischow,
22. der Lehrer Schwabe in Drevitz,
23. der Schulze Wegdorf in Gallun,
24. der Lehrer Büttich in Gallun,
25. der Schulze Henning in Genshagen,
26. der Schulze Schmidt in Giesendorf,
27. der Lehrer Senger in Glasow,
28. der Bauergutsbesitzer Fr. Dreke in Glienicke a./B.,
29. der Schulze Kerstan in Gräbendorf,
30. der Schulze Penschel in Grünau,
31. der Schulze Kuhlmeier in Gütergos,
32. der Königl. Landrath a. D. v. d. Kneisebeck-Jühndorf,
33. der Schulze Zinnow in Kl.-Kienitz,
34. der Gastwirth Beyer in Koblhasenbrück,
35. der Lehnischulze Schmidt in Rankwitz,
36. der Bauergutsbesitzer Rademeyer in Lichtentade,
37. der Schulze August Karrlapp in Gr.-Machnow,
38. der Schulze Steger in Mahlow,
39. der Gutsbesitzer Pasewaldt in Mariendorf,
40. der Lehrer Schlägel in Rudow,
41. der Schulze Spierh in Rundsorf,
42. der Schulze Wanner in Päg,
43. der Lehrer Steller in Ragow,
44. der Provinz.-Landtags-Abgeordnete Schulze Schinke in D.-Rirdorf,
45. der Lehrer Michaelis in Rirdorf,
46. der Schulze Waffante in Rudow,
47. der Lehrer Klee in Schenkendorf a./W.
48. der Lehrer Dettloff in Senzig,
49. der Schulze J. Richter in Sperenberg,
50. der Schulze Busse in Stahnsdorf,
51. der Schulze Berlinische Steglitz,
52. der Bauergutsbesitzer Jürgen Steglitz,
53. der Schulze Dunkel in Tempelhof,
54. der Gutsbesitzer Wollsch-Treptow,
55. der Schulze Damm in Waltersdorf,
56. der Lehrer Giesele in Wahnandorf,
57. der Schulze Zimmermann in W.-Wilmersdorf,
58. der Schulze Schulze in Wietstod,
59. der Lehrer Zeidler in N.-Wahnendorf,
60. der Lehrer J. Stengel in Zehrendorf,
61. der Schulze Guthke Zeuthen,
62. der Prediger Gehring in Gr.-Zietzen
63. der Gerichtsmann Kamnig in Gr.-Zietzen,

Der Vorstand des Teltowschen Kreis-Vereins
v. d. Kneisebeck, Landrath a. D.

Öffentliches

Mit dem nächstjährigen Herbst soll, wie die R. Z. hört, die Grenze in den 8 alten Provinzen (Preußen, Pommern, Mecklenburg, Schlesien, Posen, Schlesien, Westphalen und Rheinprovinz) die 32. Lebensjahre eintreten, während in den 180 Jahren ehemals norddeutschen Bundesstaaten die Altersgrenze gleichfalls eintreten, doch ist es noch unklar, ob die durch den Krieg entstandenen Verluste hinreichend gedeckt sind wofür allerdings die statistische Rechnung spricht.

— Die Befestigung der unteren Elbe wird eifrig fortgesetzt, und man spricht bereits von Errichtung eines dritten Elbforts, mit welchem noch im Laufe dieses Jahres vorgegangen werden soll.

— Die Einberufung des Reichstags wird am 8. April erfolgen. Die bezügliche Verordnung Sr. Maj. des Kaisers wird demnächst durch den „Reichsanzeiger“ veröffentlicht werden.

— Wie es heißt, hat das in der Vorbereitung begriffene Reichspreßgesetz die Cautionspflicht beseitigt, das Beschlagnahmeverfahren soll verbessert sein, für die Bestätigung der Beschlagnahme ist die Frist auf 12 Stunden für den Staatsanwalt, auf 3 Tage für die Rathskammer verkürzt; aber die Controlumschriften, namentlich die Verantwortlichkeit von viererlei Personen soll beibehalten sein.

— Der Kultusminister hat in einem Specialfalle entschieden, daß die Zahlung von Pension an Elementarlehrer selbst wenn sie ihr Gehalt aus Staatsfonds bezogen haben, aus Gemeindefonds zu erfolgen hat. Ein Staatszuschuß zu derselben kann nur dann gewährt werden, wenn die Gemeinde zur Aufbringung der Pension nicht im Stande ist.

— In Folge wiederholter Wahrnehmung, daß Wehrpflichtige welche mit den besten Zeugnissen aus der deutschen Schule entlassen worden sind, bei der Prüfung zur Constatirung ihrer Schulkenntnisse absichtlich die größte Unkenntniß in den Elementarunterrichtsgegenständen an den Tag legen, um hierdurch der Verwendung als Unteroffizier zu entgehen und daher leichter eine ausgedehntere Urlaubsbewilligung zu erlangen, wurde vom Kriegsministerium im Einverständnis mit dem Kultusministerium verfügt, daß künftighin die in die active Armee eingereichten Wehrpflichtigen bei den mit ihnen bezüglich ihrer Elementarkenntnisse veranstalteten Prüfungen ihre Schulentlassungsscheine zur Vorlage zu bringen haben.

— Es hat sich gezeigt, daß die Verluste immer größer und fühlbarer werden, welche dem Land-, Forst- und Gartenbau durch culturischädliches Ungeziefer erwachsen. Der Vermehrung und Menge dieses Ungeziefers kann am sichersten durch einen hinreichenden Bestand an dem sich von diesem Ungeziefer nährenden Vögeln vorgebeugt und begegnet werden. Da die bisher zum Schutze dieser Vögel erlassenen Vorschriften sich nicht überall als hinreichend erwiesen haben, so sollen, wie der „Köln. Ztg.“ von Berlin aus mitgetheilt wird, höherer Anordnung gemäß, die Bezirks-Regierungen erforderlichen Falls die bereits von ihnen früher erlasseneu Polizei-Verordnungen auf das Neue einschärfen und falls es überhaupt noch nicht geschehen auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung solche Verordnungen erlassen.

Gerichts-Verhandlungen.

Die unberechtigte Ermiffion einer Person, welche zum Grunde gehört, aus der ihr Vertragsmäßig gewährten Wohnung stellt sich, wie das Obertribunal entschieden hat, als ein, nach §. 123. des Strafgesetzbuchs zu ahnender Hausfriedensbruch dar. Ein Bauergutsbesitzer hatte mit einem Tagelöhner einen schriftlichen Vertrag des Inhalts abgeschlossen, daß derselbe bei ihm als Tagelöhner fungiren sollte gegen Gewährung einer freien Wohnung für sich und seine Familie. Eines Tages gerieth der Gutsbesitzer mit der Frau des Tagelöhners in Streit und als der Mann der Letzteren für diese Parthei nahm, holte jener seine Knechte herbei und ließ den Tagelöhner mit seinen sämmtlichen Sachen auf die Straße setzen. Auf Antrag des Tagelöhners wurde gegen den Gutsbesitzer Anklage erhoben und das Gericht erster Instanz verurtheilte ihn wegen Hausfriedensbruchs zu einer Geldstrafe von 25 Thalern, indem es ausführte, daß es Sache des Angeklagten gewesen wäre, im Falle er den Tagelöhner seine Wohnungsgerechts entziehen wollte, gegen ihn klagbar zu werden und ein Erkenntniß zu erwirken. Das Appellationsgericht erkannte auf Bestätigung dieses Erkenntnisses und das Obertribunal wies die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zurück.

Die Criminal-Deputation des Kreisgerichts verurtheilte den Arbeiter Otto Franz Thiele aus Charlottenburg wegen Beamtens

Beleidigung zu 5 Thlr. Geld- event. 2 Tagen Gefängnißstrafe. Am 18. October v. J. gaben auf Requisition der Polizeibehörde die Berliner Schartrichtergehülfen in der Nachbar-Residenz eine Gasse, um die Hunde auf der Straße einzufangen, weil sich, der Tollwuth verdächtige, gezeigt hatten. Auch der Hund des Angeklagten fiel in ihre Schlinge und dieser darüber in Wuth gerathen, gab seinem Zorne durch Worte Luft. Der Schupmann Wilde verwies ihm wohlmeinend sein Loben, worauf Thiele sich gegen ihn wendete und in die Worte ausbrach. „Ja wohl, Sie müssen den Schindern beistehen, damit Sie ein Seidel kriegen.“ Hierfür traf ihn nur die obige Strafe weil das Gericht seiner gereizten Stimmung Rechnung trug.

Wiederum sind es vier junge Leute, die als Ruhestörer und Raufbolde in Schöneberg bekannt sind, die Dienstknechte Herrmann

und Heinrich Gebrüder Sarnow, der Arbeiter Sommer und der Schuhmachergeselle Marquart, welche wegen Hausfriedensbruchs angeklagt, auf der Anklagebank Platz nehmen. Bei Gelegenheit einer Tanzmusik in dem Schmiedel'schen Locale zu Schöneberg am 28. Januar, hatten die Angeklagten, ihrem Wahlpruch: „Kein Vergnügen ohne Keile,“ gemäß, wieder eine solenne Schlägerei veranlaßt. Schmiedel hatte sie zum Verlassen des Locals aufgefordert, ohne damit etwas zu erreichen. Er requirirte den Nachtmächter Schmidt und diesem gelang es erst, die Burschen an die Luft zu setzen. Sie wollen zwar geschlagen sein, und der Aufforderung des Schmiedel sofort Folge geleistet haben, durch die stattgehabte Beweisaufnahme wurde jedoch gerade das Gegentheil ihrer Behauptungen erwiesen, so daß ihre Verurtheilung zu je 5 Thalern Geld-, oder 2 Tagen Gefängnißstrafe erfolgte.

Öffentliche Anzeigen

Montag, den 23. März cr.
Vormittags 10 Uhr sollen in Diepensee circa

30 Raummeter Birken Knüppel,
200 Kiefern Kloben und Spaltknüppel,
120 Raummeter Kiefern Rundknüppel,
180 Stubben,
450 Reis,
Birken Rugholz, Klein Baubolz und div. Stangen,

öffentlich meistbietend unter den in der königlichen Forst üblichen Bedingungen verkauft werden.

Holzverkauf.

Kiefern Kloben Knüppel, Stubben Langer, Rüststangen, Nerpriegel und Zaun stiele sind billig zu verkaufen bei

Fr. Kienast,

Neue Fischerhütte bei Zehlendorf.

Auktion.

Am Dienstag den 2. April,
Vormittags 10 Uhr,
beabsichtige ich in meiner Wohnung

2 Pferde,
2 frischmilchende Kühe,
2 Wagen, mehrere Pflüge, Eggen, Geschirre und diverse andere
Wirthschaftsgegenstände

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung zu verkaufen.

Neu-Zehlendorf. Jürgen,
Colonist.

Am Dienstag, den 26. d. M. Vormittags 9 Uhr sollen in Zehlendorf beim Dr. Fonk sehr gute Möbel, Betten, Haus und Küchengeräthe meistbietend gegen gleich baare Zahlung verkauft werden.

Zehlendorf, den 21 März 1872

Fr. Dr. Fonk.

Auktion.

Mittwoch, den 27 März Nachmittags 2 Uhr werde ich in meiner öffentlichen Auktion einen eichenen Stuhl und sämmtliches verhandenes Werkzeug meistbietend verkauft. Kaufliebhaber einlade.

Teltow. **Wilh. Schulz.**

Webermännchen

21,4 Potsdam am 18. März 45

Formulare zu
Vorkäuflichen Straffestellungen
empfiehlt die Buchdruckerei von
Wilhelm Necht in Berlin.

Sommer-Roggen

zur Saat in schöner Qualität empfiehlt
Dominium Herzendorf
23,2 bei Ludwigsfelde.

Die Samenhandlung

LOUIS COHN in

Berlin,

Geschäft und Lager

Königsgraben 2

empfiehlt wie seit langen Jahren ihr bedeutendes Lager aller Arten Kler, Luzerne, Gräser, Kiefern Samen, Lupinen, acht Rigaer Kron-Sac-Keimsamen, Samen von Kiefernunkeln und Kiefern-Feldrüben, sowie vorzügliche Gemüse- und Blumen-Sämereien.

Verschiedene Sorten

süßer Kirschen

auf süßen Wildlingen veredelt, sind noch mehrere Schock, so wie auch einzeln abzugeben bei **H. Kreseldt** in Königs-Wusterhausen.

Sch beabsichtige mein Gut im Ganzen oder in Parzellen zu verpachten und zwar vom 1. April d. J. ab. Näheres in **Wilhelminenhof** bei Köpenick beim **Besitzer.** 24,3



Ein Mühlengrundstück in ausgezeichneter Lage, 2 Meilen von Berlin, an der Berlin-Lückauer Chaussee ist gegen Caution vom 1. April ab auf 6 Jahre zu verpachten. Näheres beim Bauergutsbesitzer **F. Rademeier** in Lichtenrade.

Cöln-Mindener Prämien-Scheine à 100 Thlr

Jährlich 2 Gewinn-Ziehungen mit 2 mal 60,000 Thlr., 2 à 10,000 Thlr., 2 à 5000 Thlr., 4 à 2000 Thlr. etc. Durch jährliche Raten Abzahlung à 5 Thlr. wird in 20 Capital-Raten ein Prämien-Schein erspart und genießt voll Gewinn-Berechtigung schon von 1 Raten an

Raten-Brief à 5 Thlr. — Prospeete bei: **Wilh. Hecht** in Berlin Schöneberger Ufer 36c. 12,12

Die Berliner Haude und Spenersche Zeitung

eröffnet mit dem 1. April ein neues Abonnement. Der vierteljährliche Abonnements-Preis (mit Einschluß des Porto's und der Steuer) beträgt für Preußen wie für alle andern deutschen Staaten, einschließlich Oesterreichs 2 Thlr. 5 Sgr. Die Zeitung wird im Laufe des bevorstehenden Quartals sowohl in ihrer äußeren Ausstattung wie in ihren politischen, literarischen und commerciellen Mittheilungen derartig bereichert werden, daß alle Anforderungen sich befriedigt finden, welche das Publikum an ein in der Hauptstadt des Deutschen Reiches erscheinendes Blatt zu stellen berechtigt ist. Die politische Haltung der Zeitung wird eine nationale und freisinnige sein. Dem Geschäftspublikum wünscht sie sich durch die Sorgfalt zu empfehlen, mit der die wirtschaftlichen Interessen, der Handelsverkehr, die Landwirthschaft u. s. w. beachtet werden sollen. Den hauptstädtischen wie den provinziellen Verhältnissen und Bedürfnissen wird alle Aufmerksamkeit gewidmet und für die Unterhaltung und geistige Anregung der Leser durch ein Feuilleton und wissenschaftliche Beiträge gesorgt werden. Der Preis der Inserate, denen eine weite Verbreitung gesichert ist, beträgt für die Petitzeile 3 Sgr. Die Expedition ist in Berlin hinter dem Viehhause 1. und Bestellungen auf die Zeitung nehmen alle in- und ausländischen Postämter an. a Cto. 559/III. Berlin, im März 1872.

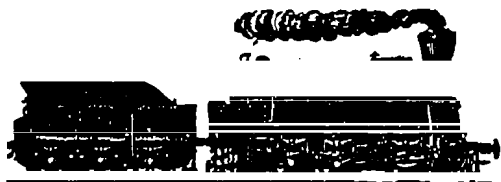
Die Redaction
der Haude und Spener'schen Zeitung.

Meinen geehrten Kunden zeige hierdurch ergebenst an, daß ich meine Wohnung in der Schützenstr. Nr. 4. verlegt habe.

Carl Müller,

23,2 Sattlermeister in Wittenwalde.

Berlin-Görlitzer Eisenbahn.



Zur Unterhaltung der Bahnstrecke Berlin Halbe sollen im Wege öffentlicher Submission

4680 Kubikmeter Kies

beschafft werden und ist Termin hierzu auf

Mittwoch, den 3. April d. J., Vormittags 11 Uhr

im Bureau der Betriebs-Inspection auf dem Görlitzer Bahnhofe hier selbst anberaumt, Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Submission auf Kieslieferung für die Berlin-Görlitzer Eisenbahn“

versehen, bis zur Terminsstunde franko an den Unterzeichneten einzureichen.

Die Submissions- und Lieferungsbedingungen sind täglich während der Dienststunden im gedachten Bureau einzusehen auch gegen 7 1/2 Sgr. Copialien abschriftlich daselbst zu beziehen.

Berlin am 19. März 1872.

Der Betriebs-Inspector.
R. Haassengier.

24,2

IV. Jahrgang. Billigste täglich erscheinende Berliner Zeitung. IV. Jahrgang.

Preussisches Volksblatt.

Vierteljährlich 1 Thlr.

Dieses empfehlenswerthe politische Tageblatt vertritt in feierlicher Charaktervoller Haltung die große nationale Politik der Regierung im Geiste der Gottesfurcht und Königstreu und bietet in seinem reichen, gedrängten Inhalte dem Leser Alles was andere Tagesblätter in längerer Ausführung, aber zu erheblich theurerem Preise liefern.

Außer seinen mit Klarheit und Schärfe geschriebenen Leitartikeln bringt es die Besprechung aller politischen Ereignisse, telegraphische Depeschen, Hofnachrichten, Lokales Militairisches Land- und Forstwirtschaft, Arbeiter-Angelegenheiten, Nachrichten aus Kirche und Schule und alles Wissenswerthe, zur Zeit der Reichstags- und Landtags-Session die Verhandlungen in möglichster Vollständigkeit noch am Tage der jedesmaligen Sitzung, Berichte über den Geld- und Getreidemarkt u. u. Novellen und Erzählungen und eine Fülle von vermischten Nachrichten werden für Unterhaltung und Belehrung sorgen, sowie andererseits Mittheilungen aus dem Reiche der Wissenschaft und Berichte über neue Erfindungen und Entdeckungen.

Alle preussischen und deutschen Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Der Insertions-Preis ist 2 Sgr. für die viergespaltene Petitzeile.

Probe-Nummern werden auf Verlangen gratis und franco übersandt.

Die Creditan des Preussischen Bankallianzes.

Wie kannt u. empfohlen v. ärztl. Autoritäten.

R. F. Daubitz'scher Magenbitter

fabricirt vom Apotheker
R. F. Daubitz in Berlin,
Charlottenstr. 19.

Präservativmittel gegen: **Hämorrhoidal-, Unterleibs- und Magenbeschwerden** ist stets auf Lager bei Herrn **Fritz Keffeldt** in **Teltow**, **P. Nobiling** in **Jossen**, **F. E. Heber** Nachfolger in **Königs-Wusterhausen**, **C. Buchwald** in **Wittenwalde**, **M. Rosenbaum** in **Zehlendorf**, **F. W. Göbe** in **Trebbin**, und **P. E. Tug** in **Cöpenick**.

Bestätigt durch Dankschreiben von Privat.

Auf dem Lehnischulzengute zu **Schöneide** wird auf **Urban d. J.** ein **Schäfer** verlangt. Lohn 30 Schaafe in freiem Futter. **Schöneide**, den 19. März 1872.

Der Lehnischulze.
Meydorff.

Gegen Bittern der Hände.

An den Kgl. Hoflieferanten **Hrn. Johann Hoff** in Berlin, Berlin, 23. Januar 1872. Ihre **Malzfräuter Toilettenseife** hat sich besonders bei meinen zitternden Händen **ganz vorzüglich gut bewährt**.
Fraulein Schmidt, Bernauerstr. 1.
Verkaufsstelle bei **W. Müller** in **Jossen**.

Ein **tüchtiger Gärtner** mit den besten Zeugnissen, ganz allein stehend, sucht sofort Anstellung. Näheres beim Herrn **Prediger Hildebrand** in **Lichtenrade**.

Ein **Hausmann** mit Frau der die Landwirthschaft versteht, findet vom 1. April d. J. Wohnung und Arbeit auf **Wilhelminenhof** bei **Cöpenick**. 24,3

... segl. preuß. Kourier-Poste ... zur Hauptziehung versendet gegen baar: Originale 1/4 85 Thlr., 1/2 40 Thlr., 1/4 20 Thlr., Anthelle 1/4 18 Thlr., 1/8 9 Thlr., 1/16 4 1/2 Thlr., 1/32 2 1/4 Thlr.
11 F. Hahn in Berlin Carolinenstr. 11

Nach Nord-Amerika

befördere zu den billigsten Passagepreisen und gebe jede gewünschte **Muskunst** unentgeltlich.

R. v. Januszkiewicz,
Stettin, Bollwerk 33.

1—2 tüchtige junge Leute mit guten Schulkenntnissen können die Handlung u. lernen bei **W. Müller** in **Jossen**.

Ein **ordentlicher Knabe**, welcher **Lesen** hat die

Buchdruckerkunst

zu erlernen, kann sofort eintreten bei **D. Brandt** in **Cöpenick**.

Ein Schriftsetzerlehrling

wird verlangt in der Buchdruckerei von **W. Hecht** in **Berlin**, **Schöneberger Ufer 36c**.

Ein **Lehrling** sucht der **Sattlermeister Müller** in **Wittenwalde**. 23,2

Tüchtige Ziegelstreicher finden Arbeit für das ganze Jahr auf der **Märkischen Portland-Cement-Fabrik** in **Jossen**. 23,3

Ich warne einen **Jeden** hiermit, meiner **Gefrau Wilhelmine Budach** geb. **Graf** auf meinen Namen **Etwas** zu borgen, da ich für nichts aufkomme.

Arbeiter Friedrich Wilh. Budach, in **Gliencke** bei **Cöpenick**. 24,2

Cours-Vericht.

22. März.		Nachd.	
Pr. Cons. St.-Anl. 4 1/2	103 3/4 B	Bund-Anl. 5	100 7/8 B
St.-Anl. 1859 5	100 1/2 B	§ f a n d b r i e f e .	
do. 54	100 1/4 B	Kur.-u. N. 3 1/2	84 3/4 B
do. 55	4 1/2	do. neue	83 3/4 B
do. do. 1857 4 1/2	—	Kur.-u. N. 4	92 1/2 B
do. do. 1859 4 1/2	—	Kur.-u. N. 4 1/2	101 1/2 B
do. do. 1864 4 1/2	—	neu	101 1/2 B
do. do. 1867 4 1/2	—	Ostpreuß. 3 1/2	85 1/4 B
do. do. 68 B. 4 1/2	—	do. do. 4	93 3/4 B
do. do. 1856 4 1/2	—	do. do. 4 1/2	101 B
do. do. 67 C. 4 1/2	—	do. do. 5	100 1/2 B
do. do. 50 52 4	96 7/8 B	Pomm. 3 1/2	64 3/4 B
do. do. 1853 4	—	do. do. 4	93 1/2 B
do. do. 1862 4	—	do. do. 4 1/2	100 1/2 B
do. do. 1868 4	—	Posenische 4	—
St.-Schuld. 3 1/2	91 1/4 B	do. do. 3 1/2	—
St.-Prm.-A. 3 1/2	121 1/4 B	do. neue 4	92 7/8 B
Kurb. 40 thl.	—	Sächsisch 4	91 1/2 B
Obligationen	72 1/8 B	Schlesisch 3 1/2	—
R.-u.-N. Sächs. 3 1/2	90 3/4 B	do. Litt. A. 4	—
Dd. Ddb. Obl. 4 1/2	99 1/2 B	do. neue 4	—
Berl. St.-Dbl. 5	102 1/8 B	Westpr. 3 1/2	82 3/4 B
do. do. 4 1/2	100 1/8 B	do. do. 4	93 B
do. do. 3 1/2	83 1/2 B	do. do. 4 1/2	100 B
Bra. St.-Dbl. 4 1/2	98 3/4 B	do. do. II 5	103 1/2 B
Cöln. St.-D. 4 1/2	99 B	do. neue 4	93 B
Danziger do. 5	102 B	do. neue 4 1/2	100 B
Rheinl. do. 5	101 1/2 B	R e n t e n b r i e f e .	
Rheinpr. Obl. 4 1/2	99 1/2 B	R.-u.-N. 4	97 3/4 B
Schldv. B. Rf. 5	102 B	Pomm. 4	96 3/4 B
Berliner Pf. 4 1/2	99 1/2 B	Posenische 4	95 1/8 B
do. do. 5	103 1/2 B	Preuß. 4	96 1/8 B
Cent.-Bod. C. 5	105 B	Rh.-u.-W. 4	98 B
C.-B.-C. unt. 5	103 B	Sächsische 4	97 1/2 B
Nordd. 5jähr.	—	Schlesisch 4	96 1/2 B
Schag.-Anw. 5 II.	—		